

Datum: 05. April 2017

S a t z u n g

I.

Name, Sitz

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein TG BBZ 2 Saarbrücken Mügelsbergschule e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Saarbücken.
- (3) Der Verein soll in Saarbrücken in das Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt werden.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II.

Zweck

§ 2

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Einbindung der Mitglieder in die Probleme und Erkenntnisse der Wirtschaftswelt, um eine umfassende praxisorientierte, fachliche und allgemeine Aus- und Fortbildung zu ermöglichen.
- (2) Dies geschieht insbesondere durch
 1. Unterstützung des TG BBZ 2 durch materielle und immaterielle Zuwendungen,
 2. Unterstützung des TG BBZ 2 in der Öffentlichkeitsarbeit,
 3. Gesprächskreise und Diskussionsrunden mit Vertretern aus Wissenschaft und Wirtschaft,
 4. Vorträge und Informationsveranstaltungen, die der fachlichen Weiterbildung dienen,
 5. Besichtigungen und Studienfahrten zur Förderung der Kontakte zwischen Schule und Unternehmen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er wird nicht in erster Linie erwerbswirtschaftlichen und eigenwirtschaftlichen Zwecken dienen.

§4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen. Eine Verwendung von Mitteln, die von den Mitgliedern als Beiträge oder Spenden gewährt wurden, um diese als geförderte Personen selbst in Anspruch zu nehmen, ist nicht möglich.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Regionalverband als Schulträger des TG BBZ 2 Saarbrücken mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung am TG BBZ 2 Saarbrücken zu verwenden.

III.

Mitgliedschaft

§7

Mitglieder des Vereins können werden:

1. alle Unternehmen, Vereine, Verbände, Behörden und sonstige natürliche und juristische Personen, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen wollen,
2. alle Lehrer(innen), die in den Klassen des TG BBZ 2 unterrichten oder unterrichtet haben,
3. alle Schüler(innen) des TG BBZ 2 Saarbrücken,
4. alle Absolventen(innen) des TG BBZ 2 Saarbrücken.

§ 8

Über den schriftlichen Antrag des Beitritts entscheidet der Vorstand.

§9

Die Vereinsmitglieder zahlen halbjährlich oder jährlich einen Mitgliedsbeitrag, der im Voraus fällig ist.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Der Beitrag für Schüler(innen), Referendare und Pensionäre kann auf einen bestimmten Prozentsatz ermäßigt werden

Es steht jedem Mitglied frei, den Mitgliedsbeitrag freiwillig zu erhöhen oder durch zusätzliche Spenden den Verein in seinen Vorhaben zu unterstützen.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres,
2. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt,
3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt,
4. durch Tod des Mitglieds oder die Auflösung der juristischen Person.

§ 11

- (1) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Ziele des Fördervereins in besonderem Maße verdient gemacht hat.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

IV.

Organe und Geschäftsführung

§12

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 13

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern:
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Schatzmeister/in,
 4. dem/der Schriftführer/in,
 5. dem/der Geschäftsführer/in,
 6. dem/der Referenten/Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 7. dem/der Referenten/Referentin für Mitgliederwerbung und –betreuung.
 8. Beisitzer
 9. Auf Grund des Amtes ist der Schulleiter/die Schulleiterin Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er kann zur Entlastung der Geschäftsführung weitere Mitglieder des Vereins bestellen. Zur Vertretung berechtigt sind der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern (§10). Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats schriftlich Einspruch erhoben werden. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über den Einspruch entscheidet.

§ 14

- (1) Der Beirat hat eine verbindende Funktion zwischen Mitgliedern und Vorstand. Er informiert und berät den Vorstand. Dazu kann er Entscheidungsvorlagen erarbeiten und Vorstandsbeschlüsse vorbereiten. Zu den Sitzungen des Beirats ist mindestens ein Vorstandsmitglied einzuladen
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für zwei Jahre gewählt.
Die 4 Abteilungsleiter/innen gehören kraft Amtes dem Beirat an, ebenso der/die Vertrauenslehrer/in.
- (3) Bei der Wahl sollen die in § 7 genannten Mitgliedergruppen möglichst paritätisch berücksichtigt werden.

§ 15

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal (im ersten Quartal des Kalenderjahres) statt.
Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in laden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von von 2 (zwei) Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hat der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Den Vorsitz der Versammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins oder der/die Stellvertreter/in.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Einnahmen und die Ausgaben sowie das Vereinsvermögen zu überprüfen und auf der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
1. den Jahresbericht des Vorstandes,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl des Vorstandes
 4. den Haushaltsplan
 5. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 7. den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 8. die Änderung der Satzung,
 9. die Auflösung des Vereins,
 10. alle weiteren Angelegenheiten der jeweiligen Tagesordnung.
- (6) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 16

Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung (§13) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Beschlussfassung über einen Auflösungsantrag ist Dreiviertelmehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder erforderlich.

Erweist sich die anberaumte Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Saarbrücken, im Februar 2001

Geändert:

Saarbrücken, im April 2017